

**Geschäftsordnung
für den
Kreistag des Kreises Kleve**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Teil:.....	1
Allgemeines.....	1
§ 1 Kreistagsbüro	1
§ 2 Elektronisches Kreistagsinformationssystem (KIS).....	1
§ 3 Ältestenrat	2
§ 3a Interfraktioneller Haushaltsaustausch	3
Zweiter Teil:.....	3
Sitzungen des Kreistages.....	3
§ 4 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Kreistagsmitglieder	3
§ 5 Sitzungsort	4
§ 6 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis	4
§ 7 Vorsitz	4
§ 8 Tagesordnung	5
§ 9 Beschlussfähigkeit.....	6
§ 10 Befangenheit	6
§ 11 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen.....	7
§ 12 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	8
§ 13 Dringlichkeitsanträge	9
§ 14 Verhandlungsleitung und Beratung.....	9
§ 15 Anträge zum Verfahren/zur Geschäftsordnung.....	10
§ 16 Anträge zur Sache.....	11
§ 17 Abstimmungen	12
§ 18 Form der Abstimmung	13
§ 19 Wahlen	13
§ 20 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses	13

§ 21 Sitzungsleitende Maßnahmen (Verletzung der Ordnung), Ausschluss von der weiteren Sitzung	14
§ 22 Persönliche Erklärungen.....	15
§ 23 Schriftführung, Niederschrift	15
§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit	17
§ 25 Verschwiegenheitspflicht	18
§ 26 Anfragen.....	18
Dritter Teil:.....	19
Ausschüsse des Kreistages	19
§ 27 Ausschüsse des Kreistages.....	19
§ 28 Abweichende Regelungen für die Ausschüsse des Kreistages und den Kreisausschuss	19
Vierter Teil:.....	20
Fraktionen und Gruppe.....	20
§ 29 Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie innerfraktionelle Rechtsbeziehungen	20
§ 30 Beendigung von Fraktionen und Gruppen	21
Fünfter Teil:.....	22
Schlussvorschriften	22
§ 31 Abweichung von der Geschäftsordnung	22
§ 32 Inkrafttreten	22

Geschäftsordnung

für den Kreistag des Kreises Kleve

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Kreistag des Kreises Kleve in seiner Sitzung am 01.07.2021 die folgende Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.06.2023, beschlossen:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Kreistagsbüro

Das Kreistagsbüro dient im Rahmen der ihm von der Landrätin/dem Landrat übertragenen Aufgaben dem Zusammenwirken der Organe Landrätin/Landrat und Kreistag. Es organisiert und begleitet die verfassungsgemäße Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien juristischer Personen und Personenvereinigungen, in denen der Kreis Kleve vertreten ist. Darüber hinaus unterstützt es die Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Kreistages sowie der Kreistagsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 2 Elektronisches Kreistagsinformationssystem (KIS)

- (1) Die Landrätin/Der Landrat betreibt für Kreistags- und Ausschussmitglieder (Mandatsträgerinnen/Mandatsträger) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Kreistagsinformationssystem (KIS), das der Information sowie zur Vorbereitung auf die Sitzungen dient.
- (2) Die Landrätin/Der Landrat ermöglicht den Kreistags- und Ausschussmitgliedern den Zugang zu dem KIS einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer Verschlüsselung. Eine Applikation erlaubt sowohl den Zugriff auf die auf dem Web-Server abgelegten Daten als auch das verschlüsselte Herunterladen der Daten in einen abgeschlossenen Speicherbereich des Endgerätes. Darüber hinaus können gespeicherte Dokumente mit Anmerkungen versehen werden, welche dann mit dem bearbeiteten Dokument gespeichert werden. Die Applikation kann auch auf einem vorhandenen privaten oder einem im Rahmen eines anderen Mandates zur Verfügung gestellten Endgerätes betrieben werden.
- (3) Darüber hinaus ermöglicht der Kreis Kleve allen Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern – unter Nutzung ihrer eigenen technischen Ausstattung – den passwortgeschützten Zugang zu dem KIS einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente über eine endgeräteunabhängige Standard-Internetverbindung. Der Kreis Kleve stellt für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, die in Räumlichkeiten des Kreises Kleve durchgeführt werden, ein WLAN-Netz zur Verfügung. Für die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen wird, soweit sie in Räumlichkeiten, die der

Kreis Kleve im Kreishaus in Kleve zur Verfügung stellt, untergebracht sind, ebenfalls ein WLAN-Netz zur Verfügung gestellt. Auswärtige Sitzungsräume, in denen ein WLAN-Netz nicht zur Verfügung steht, kommen für die Durchführung von Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse in der Regel nicht in Betracht.

- (4) Mandatsträgerinnen/Mandatsträger, die das KIS nutzen, sind insbesondere verpflichtet,
1. das von ihnen verwendete Gerät und den Zugang zum KIS selbst durch nicht identische Passwörter zu schützen, die den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllen,
 2. Dokumente, die sich auf den nicht öffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen,
 3. das von ihnen verwendete Gerät mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren, soweit dies nicht durch die Landrätin/den Landrat geschieht.

Die Landrätin/Der Landrat, bzw. die von ihr/ihm benannte Stelle unterstützt bei der Einhaltung dieser Verpflichtungen. Näheres regelt eine Nutzungsvereinbarung, welche die Landrätin/der Landrat mit den an dem Verfahren nach Absatz 2 teilnehmenden Mandatsträgerinnen/Mandatsträger je nach gewähltem Nutzungsmodell abschließt.

- (5) Innerhalb des KIS sind verfügbar zu machen
1. für die Mitglieder des Kreistags und die Beschäftigten der Fraktionen und Gruppen: Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen
 2. für die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse: Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen und nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen.
- (6) Die Regelungen der folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt.

§ 3 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat ist ein Gremium, das der interfraktionellen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und dem Kreistag sowie der Verständigung und Information dient. Der Ältestenrat besteht aus der Landrätin/dem Landrat, der/dem Vorsitzenden bzw. Sprecherin/Sprecher, oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den Kreistagsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören. Er ist kein Beschlussgremium. Die Landrätin/Der Landrat kann die allgemeine Vertrete-

rin/den allgemeinen Vertreter sowie eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Verwaltung zur Schriftführung hinzuziehen.

- (2) Der Ältestenrat wird von der Landrätin/dem Landrat i.d.R. quartalsweise mit 10-tägiger Ladungsfrist und einer Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von zwei Fraktionen und/oder Gruppen muss der Ältestenrat unter Angabe der, von den Fraktionen/Gruppen benannten, zu beratenden Punkte einberufen werden. Der Ältestenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3a

Interfraktioneller Haushaltsaustausch

- (1) Nach der Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen einschließlich des Stellenplans durch die Landrätin/den Landrat in den Kreistag erfolgt ein interfraktioneller Haushaltsaustausch zu den Haushaltsansätzen, der thematisch insbesondere die Bereiche des Ausschusses für Klima, Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz, des Ausschusses für Bauen, Entsorgung, Verkehr und Infrastrukturplanung sowie des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Demografie abdeckt.
- (2) Die Fraktionen und Gruppen nehmen an dem interfraktionellen Haushaltsaustausch mit so vielen Vertreterinnen und Vertretern teil, wie sie ordentliche Mitglieder im Kreisausschuss haben. Einzelmitglieder des Kreistages, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können ebenfalls teilnehmen, unabhängig von einer Zugehörigkeit zum Kreisausschuss. Seitens der Verwaltung nehmen die Landrätin/der Landrat sowie die Kämmererin/der Kämmerer teil. Weitere Teilnehmende seitens der Verwaltung sind die Allgemeine Vertreterin/der Allgemeine Vertreter sowie Mitarbeitende zwecks Fertigung einer Mitschrift. Die Landrätin/Der Landrat kann weitere Mitarbeitende, insbesondere aus dem Bereich der Fachbereichsleitungen, hinzuziehen.
- (3) Der interfraktionelle Haushaltsaustausch findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

Zweiter Teil:

Sitzungen des Kreistages

§ 4

Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Kreistagsmitglieder

- (1) Die Einberufung des Kreistages durch die Landrätin/den Landrat erfolgt mit einer Ladungsfrist von 10 Kalendertagen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 5 Kalendertage verkürzt werden. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg. Die Kreistagsmitglieder werden mittels E-Mail darüber informiert, dass die Einladung zur Sitzung im Kreistagsinformationssystem sowie der verbundenen Applikation zur Einsicht zur Verfügung steht. Aus der bereitgestellten Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist zur Verfügung steht.
- (3) Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens 5 Kalendertage vor der Sitzung vorliegen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 kann einem Kreistagsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist oder ein Kreistagsmitglied der Einberufung auf dem elektronischen Weg widerspricht. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch Botin/Boten zugestellt worden ist.
- (5) Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigelegt sein. Anderenfalls sind sie kurzfristig nachzureichen.
- (6) Soweit sich für ein Kreistagsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben
1. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Absatzes 1 oder
 2. dafür, dass die ihm übermittelten Sitzungsunterlagen (Einladung gemäß Absatz 1 sowie etwaige Drucksachen der Landrätin/des Landrats gemäß § 42 Buchstabe c) KrO NRW) unvollständig sind,
- trifft dieses Kreistagsmitglied die Obliegenheit, die Landrätin/den Landrat über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn ein Kreistagsmitglied einen Umstand nach Satz 1 grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt. Grobe Fahrlässigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Sitzungstermin in den jährlich von dem Kreistagsbüro zu erstellenden Sitzungskalender aufgenommen worden ist.
- (7) Ist die Landrätin/der Landrat verhindert, so beruft die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter den Kreistag ein.
- (8) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 5 Sitzungsort

Der Kreistag empfiehlt der Landrätin/dem Landrat die Sitzungen des Kreistages wechselseitig in Kleve und in Geldern durchzuführen. Weitere Sitzungsorte sind möglich.

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Kann ein Kreistagsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an bzw. bis zum Ende teilnehmen, hat es die Landrätin/den Landrat vor der Sitzung hierüber zu unterrichten.
- (2) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 7 Vorsitz

Den Vorsitz im Kreistag führt die Landrätin/der Landrat. Sie/Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Landrätin/Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr/ihm von
 1. einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder
 2. einer Fraktion oder
 3. einer Gruppe oder
 4. einem Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört,nach folgenden Maßgaben benannt werden. Die Benennung muss in Textform, schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail der Landrätin/dem Landrat über die in § 1 genannte Stelle spätestens am 16. Tag vor dem Sitzungstag bis 24.00 Uhr, zugehen. Den (anderen) Fraktionen und Gruppen sowie Kreistagsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, soll eine Kopie übersandt werden.
- (2) Vorlagen und sonstige Sitzungsunterlagen, die sehr umfangreich und/oder inhaltlich komplex sind, sind möglichst direkt nach der Erstellung, spätestens aber bis zur Ladungsfrist den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (3) In der Tagesordnung werden zu Beginn der Sitzung die Punkte „Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner“ (§ 12) und „Berichterstattung der Verwaltung zu Beschlüssen des Kreistages“ bzw. bei entscheidungsbefugten Ausschüssen „Berichterstattung der Verwaltung zu Beschlüssen des Ausschusses“ aufgenommen. Die letzten Punkte der Tagesordnung in öffentlicher bzw. nicht öffentlicher Sitzung lauten: „Mitteilungen“ und „Anfragen“.
- (4) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
 1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Satz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erweitert,
 2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
 3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
 4. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen der §§ 33 Absatz 2 und 3 KrO NRW sowie § 11 dieser Geschäftsordnung (Öffentlichkeit von Sitzungen) geändert,
 5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1 (Erweiterung der Tagesordnung) findet vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache statt. Ausführungen bzw. eine Aussprache zum Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen blei-

ben unberührt. Wurde in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 5 (Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung) die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 1 verlangt, so ist der/dem Verlangenden vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat die/der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag unter Veröffentlichung der Tagesordnung ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist (§ 34 KrO NRW).
- (2) Sie/Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat die/der Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages nicht anwesend, hat die/der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben/zu schließen.

§ 10 Befangenheit

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Absatz 2 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der/dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.
- (2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.
- (5) Die Regelungen gelten auch für die Landrätin/den Landrat mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

§ 11
Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Vertreterinnen/Vertreter der im Kreisgebiet verbreiteten Medien sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Jede/Jeder hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörerinnen/Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistags zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Die Landrätin/Der Landrat kann Zuhörerinnen/Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln
 1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerberinnen/Bewerber; dies gilt nicht für
 - a. Wahlen und Beschlüsse nach § 35 Absätze 2 bis 4 KrO NRW

-
- b. Wahlen nach § 46 Absätze 1 und 2 KrO NRW
 - c. Beschlüsse nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KrO NRW
 - d. Abberufungen nach § 46 Absatz 4 und nach § 47 Absatz 3 KrO NRW
2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen und Personenvereinigungen
 3. Vertragsangelegenheiten nach § 13 der Hauptsatzung
 4. Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen, insbesondere
 - a. Vergaben, soweit vergaberechtlich eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht
 - b. Grundstücksgeschäfte
 5. Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen der Kreis Kleve beteiligt ist (§ 26 Absatz 5 KrO NRW i.V.m. § 113 GO NRW), soweit die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht des Kreises Kleve dies erfordert
 6. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch – offenbart werden
 7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Landrätin/des Landrates (§ 53 Absatz 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Absatz 1 GO NRW).
- (5) Absatz 4 gilt nicht, soweit Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.
- (6) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i.V.m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

§ 12

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Einwohnerinnen/Einwohner können nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner“ (§ 8 Absatz 3) in einer Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse, mit Ausnahme des Kreisausschusses sowie bei Ausschusssitzungen, die in Gänze nicht öffentlich sind, bis zu drei Fragen stellen. Die Fragen müssen eine Angelegenheit des Kreises Kleve zum Gegenstand haben.
- (2) Die Fragen werden durch die Landrätin/den Landrat oder durch eine oder einen von ihr/ihm hiermit beauftragten Bedienstete/Bediensteten in der Regel mündlich beantwortet. Ist eine mündliche Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, so kann die Frage innerhalb eines Monats schriftlich oder mit E-Mail beantwortet werden, wenn die/der Fragende der Landrätin/dem Landrat ihre/seine Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse mitteilt. Der Antworttext wird in die Niederschrift der Sitzung aufgenommen.

Ist die Niederschrift bereits vor der schriftlichen Beantwortung gefertigt, wird die Antwort als Anlage zur Niederschrift der Sitzung nachgereicht.

- (3) Zu den Einwohnerfragen findet keine Aussprache statt.

§ 13

Dringlichkeitsanträge

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.
- (2) Dringlichkeitsanträge der in Absatz 1 genannten Art können nur von der Landrätin/dem Landrat bzw. von der allgemeinen Vertreterin/dem allgemeinen Vertreter, von einer Fraktion, von einer Gruppe oder von mindestens vier Kreistagsmitgliedern schriftlich in die Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch die Antragstellerin/den Antragsteller zu begründen.
- (3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur dann behandelt werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

§ 14

Verhandlungsleitung und Beratung

- (1) Die/Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der nach § 8 Absatz 1 und Absatz 4 bestehenden Reihenfolge auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages (§ 8 Abs. 1 sowie § 16), die zur Verhandlung kommen, steht der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.
- (3) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende erteilt den Kreistagsmitgliedern sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Worterteilung. Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Kreistagsmitglied das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden. Der jeweilige Wortbeitrag soll die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Eine Abweichung ist insbesondere bei Angelegenheiten zulässig, die aufgrund ihrer Komplexität nicht allein mit kurzen Wortbeiträgen erörtert werden können. Die Rednerin/Der Redner darf während des Wortbeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Redefolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises Kleve ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin/der Landrat zustimmt oder dies wünscht. Im Falle der Verhinderung der Landrätin/des Landrats ist dem der allgemeinen Vertreterin/dem allgemeinen Vertreter auf ihren/seinen Wunsch auch außerhalb der Redefolge das Wort zu erteilen.

-
- (5) Die Beratung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden beendet. Die Sitzungen sollen regelmäßig nicht länger als 4 Stunden dauern. Wenn diese Zeit überschritten wird, soll die Vorsitzende/der Vorsitzende vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunkts auf eine Abstimmung über die Vertagung der restlichen Tagesordnungspunkte hinzuwirken.
 - (6) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur unterbrochen oder vertagt werden. Hierzu bedarf es eines Antrags gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 3 oder 4.
 - (7) Entsteht während der Sitzung eine störende Unruhe, die einen ordnungsgemäßen Verlauf behindert, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die Vorsitzende/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren/er seinen Platz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 15 Anträge zum Verfahren/zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf
 1. Änderung der Tagesordnung (§ 8 Absatz 4), beispielsweise auf
 - a. Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung
 - b. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder
 - c. eine sonstige Änderung der Tagesordnung
 2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 14), beispielsweise auf
 - a. Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Wortbeiträgen („Schluss der Redeliste“)
 - b. Begrenzung der Zahl der Rednerinnen/Redner
 - c. Schluss der Aussprache
 - d. Verweisung eines Tagesordnungspunktes zur Beratung an einen Ausschuss
 - e. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - f. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 3. Unterbrechung der Sitzung
 4. Vertagung der Sitzung
 5. Aufhebung der Sitzungkönnen in einer Sitzung von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden.
 - (2) Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat mit dem Zuruf "Zum Verfahren" oder durch gleichzeitiges Heben beider Hände um das Wort zu bitten. Während des Redebeitrags eines anderen Mitglieds des Kreistags darf die Antragstellerin/der Antragsteller
-

den Antrag durch Heben beider Hände zunächst nur anmelden. Nach Beendigung des Redebeitrags ist die Antragstellung zu ermöglichen.

- (3) Zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Bei Verstößen ist der Rednerin/dem Redner das Wort zu entziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss unverzüglich zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.
- (4) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Redeliste oder deren Begrenzung können nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Unberücksichtigt bleiben Wortbeiträge nach § 14 Absatz 2. Die/Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der noch vorliegenden Wortmeldungen verlesen. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.
- (5) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 16 Anträge zur Sache

- (1) Anträge, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll (Anträge zur Sache), können gestellt werden von
 1. einem Mitglied des Kreistags
 2. einer Fraktion oder
 3. einer Gruppe oder
 4. der Landrätin/dem Landrat.
- (2) Anträge nach Absatz 1 können
 1. schriftlich vor dem Sitzungstag oder während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung oder
 2. mündlich während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung zur Niederschriftgestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Mündliche Anträge können nur gestellt werden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.
- (3) In Fällen des Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1, 1. Alternative (schriftlicher Antrag vor dem Sitzungstag) muss der Antrag in Textform, schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail, der Landrätin/dem Landrat über die in § 1 genannte Stelle zugeleitet werden. Er soll eine Begründung enthalten und mindestens zwei Werktage vor der Sitzung des

Kreistages gestellt werden. Den Fraktionen, Gruppen und Kreistagsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, sollen zeitgleich Kopien übermittelt werden.

- (4) Anträge, die von einer Fraktion oder einer Gruppe gestellt werden, sind von der Person/den Personen zu unterzeichnen, die von der Fraktion bzw. Gruppe bei der Meldung der Gründung der Fraktion als berechtigt zur Abgabe von Erklärungen und zur Stellung von Anträgen benannt werden oder mit einer Abbildung der Namensunterschrift einer dieser Personen zu versehen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (5) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Jedes Kreistagsmitglied oder die Landrätin/der Landrat können vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (6) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen. Über sie darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Nach Beendigung der Beratung stellt die/der Vorsitzende die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Wurden mehrere Anträge gestellt, so hat der jeweils weitergehende Antrag Vorrang, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die/der Vorsitzende. Über jede Vorlage und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.
- (2) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge
 - a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
 - b) Unterbrechung der Sitzung,
 - c) Vertagung der Sitzung,
 - d) Aufhebung der Sitzung,
 - e) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Redeliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen/Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,

-
- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
 - l) zur Sache.
- (3) Die/Der Vorsitzende beendet die Behandlung eines Tagesordnungspunktes.

§ 18 Form der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts anders beschließt offen, durch Erheben der Hand oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder die Landrätin/der Landrat, so ist auszuzählen.
- (2) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Enthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend Anwendung soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Wenn die/der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Landrätin/des Landrates die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (2) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Absatz 2 KrO NRW). Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzukreuzen. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend Anwendung.

§ 20 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Die/Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Sie/Er kann zu ihrer/seiner Unterstützung Stimmzählerinnen/Stimmzähler bestimmen. Wird davon Gebrauch gemacht, sollen mindestens zwei Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen/Gruppen bestimmt werden.

-
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses muss unverzüglich nach der Verkündung beanstandet werden. Ist die Beanstandung begründet, müssen die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.
 - (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die/der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
 - (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 1. Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - a. wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - b. wenn sie unleserlich sind,
 - c. wenn sie mehrdeutig sind,
 - d. wenn sie Zusätze enthalten,
 - e. wenn sie durchgestrichen sind;
 2. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - a. wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - b. wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte sich der Stimme enthält,
 - c. wenn ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird;
 - (5) Bei Losentscheid wird das Los von der/dem Vorsitzenden gezogen.

§ 21

Sitzungsleitende Maßnahmen (Verletzung der Ordnung), Ausschluss von der weiteren Sitzung

- (1) Rednerinnen/Rednern, die sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußern, kann die/der Vorsitzende zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann der/die Vorsitzende der Rednerin/dem Redner das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.
- (2) Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die/der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung ist der Rednerin/dem Redner das Wort zu entziehen. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort gemäß Satz 1 entzogen worden ist, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.

-
- (4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Die/Der Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW, soweit sie/er es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.
 - (5) Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sache nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.
 - (6) Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufs ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistags ist den Betroffenen unverzüglich zuzuleiten.

§ 22 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Kreistages sind nur

- a) nach Beendigung der Aussprache oder
- b) im unmittelbaren Anschluss an die Bekanntgabe des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses zulässig

und müssen als persönliche Erklärung benannt werden.

Persönliche Erklärungen sind Stellungnahmen zu dem Ablauf der Beratung, zum eigenen Abstimmungsverhalten oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person sowie zur Aufklärung von Missverständnissen. Eine Stellungnahme zur Sache ist nicht zulässig. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 23 Schriftführung, Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu erstellen. Dazu bestellt der Kreistag auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates eine Bedienstete/einen Bediensteten als Schriftführerin/ Schriftführer sowie deren/dessen Vertreterinnen/Vertreter.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,

-
2. die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder unter Angabe der Fraktions- oder Gruppenzugehörigkeit und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlungen es an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat sowie die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - 2a die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 3. die Namen der Kreistagsmitglieder, die gemäß § 28 und § 36 KrO NRW an der Beratung und Beschlussfassung zu einem Punkt nicht teilgenommen haben,
 4. die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände,
 5. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge (Anlage zur Niederschrift),
 6. die Ergebnisse der Abstimmungen
 - a. das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen unter Nennung der Fraktionen oder Gruppen. Dies gilt nicht für einstimmige Abstimmungsergebnisse ohne Enthaltungen
 - b. auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes sein Abstimmungsverhalten
 - c. bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber
 - d. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Kreistages
 - e. bei Losentscheid zudem die Beschreibung des Losverfahrens
 - f. Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW (Haftung für Vermögensschaden des Kreises Kleve) abgegeben werden
 - g. die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- oder Wahlergebnisses gemäß § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung
 - h. die Erklärung der/des Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde
 7. den Wortlaut der Beschlüsse und die Namen der Gewählten,
 8. eine komprimierte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs sowie den wesentlichen Inhalt von Antworten auf Anfragen, soweit dieser nicht schriftlich vorliegt; ein Wortprotokoll wird nicht geführt,
 9. Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Die Niederschrift ist von der Schriftführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Der Sitzungsleitung ist die Niederschrift vor dem Versand zur Unterschrift zu geben. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
-

-
- (4) Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern sowie den Fraktionen und Gruppen unverzüglich zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt in der Form, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde. Zusätzlich erhalten alle Kreistagsmitglieder sowie die Fraktionen und Gruppen auf Wunsch eine Kopie der Niederschrift (Papierform). Die Niederschrift soll spätestens einen Monat nach der Sitzung den Kreistagsmitgliedern, Fraktionen und Gruppen zugehen. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb von zwei Monaten nach der Zuleitung an die Kreistagsmitglieder in Textform erhoben werden. Datum der Zuleitung ist die Bereitstellung im Kreistagsinformationssystem bzw. die Aufgabe zur Post.
 - (5) Über etwaige Einwendungen entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung. Wird der Einwendung nicht stattgegeben, besteht die Möglichkeit, eine persönliche Erklärung zu Protokoll zu geben. Diese soll einen Zeitraum von drei Minuten nicht überschreiten.
 - (6) Zur Unterstützung der Protokollführung darf über den Verlauf der Sitzung eine Tonaufnahme gefertigt werden. Dies auch dann erfolgen, wenn einzelne Kreistagsmitglieder oder die Landrätin/der Landrat widersprechen. Die Kreistagsmitglieder, die Schriftführerin/der Schriftführer, die Landrätin/der Landrat, sowie die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter sind berechtigt, die Tonaufnahme in den Räumen der Kreisverwaltung zu hören. Die Tonaufnahme wird gelöscht, wenn die Frist zur Anzeige von Einwendungen gegen die Niederschrift nach Absatz 4 Satz 5 verstrichen ist. Bei vorliegenden Einwendungen wird die Tonaufnahme erst nach Entscheidung über die Einwendung gelöscht.

§ 24

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Der wesentliche Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass die Landrätin/der Landrat den Wortlaut eines vom Kreistag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest, den Wortlaut oder den wesentlichen Inhalt des Beschlusses in die öffentliche Niederschrift aufnimmt oder auf Anfrage bekannt gibt und ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über Beschlüsse des Kreistages, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, der Kreistag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes. Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes sind zu beachten/anzuwenden.
- (3) Der Kreistag empfiehlt der Landrätin/dem Landrat die wesentlichen Inhalte der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in eine öffentliche Niederschrift aufzunehmen.

Zum Inhalt eines in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses gehört auch:

- a) Das Abstimmungsergebnis und grundsätzlich auch das Abstimmungsverhalten von offenen Abstimmungen.
- b) Bei öffentlichen Liefer-, Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen der Name der beauftragten Firma.

-
- c) Die nicht geheimhaltungspflichtigen wesentlichen Inhalte von Grundstücksgeschäften.

Ein weitergehender Anspruch auf Unterrichtung der Öffentlichkeit besteht nicht, insbesondere nicht auf Information über den Verlauf der Sitzung und vor allem nicht über den Teil, dessen vertrauliche Beratung Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit war.

- (4) Unterbleibt die Bekanntgabe, obwohl ein entgegenstehender Beschluss des Kreistages nicht vorliegt, verstoßen Fraktionen, Gruppen oder Kreistagsmitglieder nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht, wenn sie ihrerseits das Beschlussergebnis nach Absatz 3 der Öffentlichkeit mitteilen. Die Landrätin/Der Landrat wird die Unterrichtung zeitnah vornehmen, grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 7 Tagen. Denn der wesentliche Inhalt des Beschlusses obliegt, auch wenn er in nichtöffentlicher Sitzung gefasst ist, nach den gesetzlichen Vorschriften des § 37 Abs. 2 KrO NRW nicht der Geheimhaltungspflicht nach § 30 GO NRW. Dass nach § 37 Abs. 2 KrO NRW weder Fraktionen, Gruppen noch Kreistagsmitglieder für die Bekanntgabe zuständig sind, steht dem nicht entgegen, da die Zuständigkeitsnormen insoweit nur den Zweck haben, positiv für eine Bekanntgabe zu sorgen, und es im Übrigen für die demokratische Rückkopplung der Fraktionen/Gruppen und Kreistagsmitglieder notwendig sein kann, den Bürgerinnen und Bürgern das Beschlussergebnis und das Abstimmungsverhalten bekanntzumachen.

§ 25

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen – und auf besonderen Beschluss des Kreistages auch die Beschlüsse (§ 24 Absatz 2) – sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen nach § 28 Absatz 2 KrO NRW in Verbindung mit § 30 GO NRW.

§ 26

Anfragen

- (1) Ein Kreistagsmitglied kann in Angelegenheiten des Kreises Kleve Anfragen an die Landrätin/den Landrat richten (§ 32 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW). Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Absatz 2 KrO NRW).
- (2) Die Landrätin/Der Landrat beantwortet schriftliche Anfragen, die außerhalb einer Sitzung gestellt werden, nur dann in einer Sitzung, wenn das Gremium und dessen Sitzungstag in der Anfrage konkret bezeichnet sind. Ansonsten antwortet die Landrätin/der Landrat in elektronischer Form gegenüber dem anfragenden Kreistagsmitglied. Wenn das Kreistagsmitglied es verlangt, erfolgt die Beantwortung in schriftlicher Form.
- (3) Anfragen sollen der Landrätin/dem Landrat mindestens zwei Werkzeuge vor der nächsten Sitzung des Kreistages über die in § 1 genannte Stelle zugeleitet werden, wenn eine Beantwortung in der Sitzung gewünscht wird.

-
- (4) Die Landrätin/Der Landrat beantwortet Anfragen, welche in einer Sitzung gestellt werden, mündlich während der Sitzung, soweit dies fachlich möglich ist, sonst außerhalb einer Sitzung in elektronischer Form gegenüber den anfragenden Kreistagsmitgliedern. Wenn das Kreistagsmitglied es verlangt, erfolgt die Beantwortung in schriftlicher Form.
 - (5) Über Anfragen und hierauf gegebene Antworten findet eine Aussprache nicht statt.
 - (6) Den Fraktionen und Gruppen im Kreistag sowie den Kreistagsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, sollen die Anfragen nach Absatz 2 zeitgleich mit der Einreichung bei der in § 1 genannten Stelle in Kopie zur Verfügung gestellt werden.
 - (7) Fraktionen und Gruppen im Kreistag können sich, entsprechend der vorstehenden Maßgaben, ebenfalls mit Anfragen an die Landrätin/den Landrat wenden. Absatz 4 findet keine Anwendung.

Dritter Teil: Ausschüsse des Kreistages

§ 27 Ausschüsse des Kreistages

- (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich die Bestimmungen des Zweiten Teils entsprechend Anwendung. Die Regelungen des § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 (Anzahl und Dauer von Wortbeiträgen) gelten nicht.
- (2) Ausschüsse des Kreistages können – soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist – aufgelöst und neu gebildet werden. Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der/dem Ausschussvorsitzenden oder der Landrätin/dem Landrat.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

§ 28 Abweichende Regelungen für die Ausschüsse des Kreistages und den Kreisausschuss

- (1) Ausschüsse werden von ihrer/ihrem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung der Ausschüsse setzt die/der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit der Landrätin/dem Landrat fest. Den nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitgliedern sind die Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen in der nach § 4 dieser Geschäftsordnung gewählten Form zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Fraktionen und Gruppen.
- (2) Ergänzend zu § 11 Absatz 4 sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:
 - a) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Absatz 1, 59 KrO NRW wahrnimmt,

- b) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden,
 - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
- (3) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige, Betroffene oder Einwohnerinnen/Einwohner hinzuzuziehen; Betroffene haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.
 - (4) Eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner findet in den Sitzungen des Kreisausschusses, sowie bei Ausschusssitzungen, die in Gänze nichtöffentlich sind, nicht statt.
 - (5) Auf die Mitglieder der Ausschüsse findet § 26 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Anfragen nur in Angelegenheiten des betreffenden Ausschusses zulässig sind. Schriftliche Anfragen sind neben der in § 1 genannten Stelle auch der/dem Ausschussvorsitzenden zukommen zu lassen.
 - (6) Die Niederschriften der Ausschüsse sind neben den Ausschussmitgliedern auch den übrigen Kreistagsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie den Fraktionen und Gruppen in der nach § 4 dieser Geschäftsordnung gewählten Form zur Verfügung zu stellen.

Vierter Teil: Fraktionen und Gruppe

§ 29

Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie innerfraktionelle Rechtsbeziehungen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern, in einem Kreistag mit mehr als 59 Kreistagsmitgliedern aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Kreistag entsprechend. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern.
 - (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
 - (3) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion/Gruppe enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion/Gruppe den Fraktions-/Gruppenstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.
 - (4) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat unverzüglich durch die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden bzw. die Vorsitzende/den
-

Vorsitzenden bzw. der Sprecherin/dem Sprecher der Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten

1. den Namen der Fraktion oder Gruppe,
 2. die Namen der Kreistagsmitglieder, die der Fraktion oder Gruppe angehören sowie eventueller Hospitanten,
 3. die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe bzw. dem Sprecher/der Sprecherin der Gruppe und ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreters oder der Mitglieder des Fraktionsvorstandes und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
 4. eine Kopie des Fraktionsstatuts oder Gruppenstatuts,
 5. die Angabe, wer berechtigt ist für die Fraktion bzw. Gruppe Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben,
 6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion oder Gruppe sowie die Namen und dienstlichen Kontaktdaten der dort zur Verschwiegenheit verpflichteten Beschäftigten, sofern vorhanden.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion oder Gruppe eintretende Änderungen.
- (6) Die Fraktionen oder Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seine Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder behandelt werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fraktion/Gruppe erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion oder Gruppe sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder – soweit sie der Aufbewahrung unterliegen – der Verwaltung zur Aufbewahrung zu überlassen.

§ 30

Beendigung von Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten
1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
 2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion / Gruppe befindlichen Sachmittel des Kreises Kleve,
 3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen Zuwendungen des Kreises Kleve nach § 40 Absatz 3 KrO NRW.
- (2) Endet die Existenz einer Fraktion oder Gruppe in sonstiger Weise, insbesondere durch

1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder Gruppenstärke
2. im Wege des § 27 Absatz 2 KrO NRW,

ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion im Wege des § 27 Absatz 2 KrO NRW, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion oder Gruppe treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel des Kreises Kleve an eine Fraktion oder Gruppe übergeben, die sich in der neuen Wahlperiode gegründet hat. Die übernehmende Fraktion oder Gruppe ist zu benennen. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion oder Gruppe.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 31 Abweichung von der Geschäftsordnung

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab dem 02.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreises Kleve vom 01.10.1999 in der Fassung der Änderung vom 19.03.2015 außer Kraft.

Für Niederschriften von Sitzungen, die bis zum 01.07.2021 einschließlich stattgefunden haben, gelten die Maßgaben der Geschäftsordnung des Kreises Kleve vom 01.10.1999 in der Fassung der Änderung vom 19.03.2015.